

## 4. Kennzeichnungskonzept

Mit der Mitgliedschaft im Warenzeichenverband VEM e.V. (nachstehend WZV genannt) ergibt sich für die Mitgliedsbetriebe sowohl das Recht als auch die Pflicht, ihre Erzeugnisse und Leistungen mit der Kollektivmarke VEM zu kennzeichnen.

Hierzu wird durch den Vorstand des WZV folgendes festgelegt:

### 1. Zielstellung der Kennzeichnung mit der Marke VEM

Die Kennzeichnung mit VEM soll dazu beitragen:

- die Verkehrsgeltung von VEM ständig zu erhöhen
- den Bekanntheitsgrad zu verbessern
- die Marke VEM als Qualitätsmarke zu führen und zu stärken
- die Absatzmärkte zu erweitern bzw. höhere Marktanteile zu erzielen
- die Schutzrechtsbeständigkeit der Marke sichern zu helfen

### 2. Maßnahmen zur Benutzung der Marke VEM

- 2.1 Entsprechend der gültigen Verbands- und Markensatzung ist jedes Mitglied verpflichtet, seine dem Warenverzeichnis des Verbandes entsprechenden Erzeugnisse und Leistungen sowie die Geschäftspapiere mit der Marke VEM zu kennzeichnen.
- 2.2 Die Verwendung noch bestehender Individualzeichen kann mit Zustimmung des WZV erfolgen und darf die vorrangige Anwendung von VEM in keiner Weise beeinträchtigen.
- 2.3 Die Erzeugnisse und Leistungen sind neben der üblichen Kennzeichnung auf dem Leistungsschild in geeigneter und wirtschaftlicher Weise mit einer zusätzlichen, der Größe des Erzeugnisses angepaßten VEM-Kennzeichnung zu versehen, z.B. Eingießen oder Einprägen in Gehäuseteilen, Metallschild, Aufkleber oder Auflackierung. Die Regelung gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen die Anbringung widersinnig oder wirkungslos wäre, z.B. Einbau- oder Kleinstmotoren o.a.
- 2.4 Verpackungen wie Kisten, Kartons und andere Umhüllungen sind wirkungsvoll mit VEM zu kennzeichnen. Das kann durch Aufdruck, Schablone, Aufkleber u.a. erfolgen.
- 2.5 Bei allen Betriebskennzeichnungen ist die Marke VEM mit zu verwenden. Sofern ein Betrieb mehreren WZV angehört, hat die Kennzeichnung durch den Zusatz "Mitglied im Warenzeichenverband VEM e.V." zu erfolgen.
- 2.6 Von Mitgliedsbetrieben im In- und Ausland unterhaltene Tochterunternehmen, Service-Einrichtungen oder zeitweilig unterhaltene Montagebaustellen sind neben der Betriebskennzeichnung werbewirksam mit VEM zu kennzeichnen.

- 2.7 Um ein repräsentatives Auftreten des Montagepersonals auf in- und ausländischen Baustellen zu gewährleisten, wird den Mitgliedsbetrieben empfohlen, eine einheitliche Arbeitskleidung mit der Kennzeichnung VEM zu versehen.
- 2.8 Bei Inseraten in Tageszeitungen und bei redaktionellen Artikeln in Fachzeitschriften ist die Marke VEM als Werbefaktor zu nutzen. Grundsätzlich sind in der Werbung alle Anwendungsmöglichkeiten von VEM auszuschöpfen.

### 3. Maßnahmen zum Erwerb und zur Sicherung von Schutzrechten

- 3.1 Bei Exportverträgen oder langfristigen Verträgen mit Vertriebsfirmen sind Vereinbarungen über die Marken Anwendung, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, Gestaltung des Katalog- und Werbematerials, das werbliche Auftreten unter der Marke VEM, die Einbeziehung bei der Schutzrechtsüberwachung, zu treffen. Erforderlichenfalls sind vorher Abstimmungen mit dem WZV vorzunehmen.
- 3.2 Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, die dienstlich in das Ausland reisen, zu befähigen, während ihrer Tätigkeit schutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen und insbesondere auf Schutzrechtsverletzungen zu achten.
- 3.3 Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, den WZV bei der erforderlichen Nachweisführung über die Benutzung der Marke VEM in bestimmten Ländern auf Anforderung zu unterstützen.
- 3.4 Jeder Mitgliedsbetrieb ist verpflichtet, den WZV auf Anforderung über eventuelle Veränderungen im Erzeugnissortiment unverzüglich zu informieren, damit die Schutzrechtssicherung den internationalen Warenklassen entsprechend gesichert werden kann.

### 4. Verantwortlichkeit und Kontrolle

- 4.1 Für die Erfüllung der sich aus dieser Konzeption ergebenden Aufgaben der Mitgliedsbetriebe sind die Marketingabteilungen zuständig.
- 4.2 Die Erfüllung vorstehender Maßnahmen wird vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer des WZV kontrolliert.

### 5. Geltungsbereich

- Diese Konzeption gilt für alle Mitglieder des Warenzeichen-Verbandes VEM e.V. und basiert auf § 4 der Markensatzung und ist in der Mitgliederversammlung des Warenzeichenverbandes VEM e.V. am 04.12.1998 beraten und beschlossen worden.